

Wir gehen zum dritten Gegenstand über: „Bericht der Beschwerde und Petitionsdeputation über die Petitionen von Jung und Genossen in Potschappel, Frisze in Deuben und Wunderlich und Genossen in Deuben um mildere Handhabung, respective Modification des Gesetzes vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend.“*)

(Antrag d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 116.)

Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 147.)

Referent ist Herr Abg. Uhle (Plau).

Abg. von Seydewitz: Nur einige wenige Worte, meine Herren, wollte ich mir erlauben, hierbei zu bemerken. Ich halte mich umsomehr dazu verpflichtet, weil diese Petitionen aus meinem Wahl- und Delegationsbezirke kommen und ich auch schon vor einiger Zeit von mehreren Petenten mündlich darum angegangen worden bin, ihnen meine Unterstützung hierzu zu gewähren und in der hohen Kammer die Petitionen zu befürworten. Was nun vor Allem die Anordnungen und strengen Maßnahmen betrifft, um die es sich hier hauptsächlich handelt, so hat, glaube ich, der geehrte Vorstand der Delegation, den ich übrigens sehr hochschätze, dabei wohl die besten Absichten gehabt, insbesondere wohl auch die, den kirchlichen Sinn zu fördern. Ob das auf diesem Wege erreicht wird, will ich dahin gestellt sein lassen. Andererseits aber haben doch diese Anordnungen auch vielfach sehr hart berührt in dem Bezirke und zwar um deswillen, weil diese Verordnungen sich nur auf den Bezirk der Delegation erstreckt haben, während in den nächsten Ortschaften derselben und der Nachbaramtshauptmannschaften und, soviel ich weiß, auch in der ganzen Kreishauptmannschaft eine viel mildere Handhabung des Gesetzes vom 10. September 1870 stattfindet. Was nun den Bericht, sowie die beiden Anträge der geehrten Deputation betrifft, so erkläre ich mich allenthalben damit einverstanden und ersuche die hohe Kammer, denselben ihre Zustimmung zu ertheilen.

Abg. Grahl: Nun, meine Herren, ich kann mich kurz fassen, nachdem bereits der geehrte Herr Vorredner empfohlen hat, die Petitionen in der Weise zu unterstützen, wie uns die Deputation selbst vorschlägt. Jedenfalls bin ich dem Herrn Referenten dankbar, daß er die Güte gehabt hat, noch darauf zuzukommen, einen schriftlichen Bericht einzureichen. Es wird dadurch wenigstens der Kammer vor Augen geführt, in welcher überraschend ver-

schiedenenartigen Weise die Gesetze gehandhabt werden. Das Gesetz betreffs der Sonntagsfeier besteht seit dem Jahre 1870. Damals waren die Verwaltungsbehörden noch nicht in der Weise, wie es jetzt der Fall ist, organisiert und die polizeiliche Aufsicht unterstand noch den Gerichtsamtern. Das königl. Gerichtsam in Döhlen hat früher niemals eine Einwendung dagegen gemacht, daß die Barbier ihrem Berufe während der Kirche nachgehen, und ebenso wenig hat der Delegirte, welcher seit dem Jahre 1874 die Amtshauptmannschaft vertritt, irgendwelche Veranlassung genommen, ein Verbot in dieser Beziehung ergehen zu lassen, und nur erst, nachdem die Amtshauptmannschaft die Delegation nach Potschappel verlegte, ist es ihm beigelommen, das Gesetz mit aller Strenge zu handhaben.

Der Herr Vorredner meinte, daß das Gesetz in allen der Delegation unterstellten Orten so streng gehandhabt werde. Das ist jedoch nicht der Fall; denn nur auf die beiden Orte Potschappel und Deuben erstreckten sich die Verbote, wohingegen in Niederhäßlich, Rabenau, Tharandt kein Mensch daran gedacht hat, an der gewohnten Weise Etwas abzuändern. Ich spreche hier auch nicht lediglich im Namen der Petenten, sondern hauptsächlich im Namen der Arbeiterbevölkerung. Es ist Ihnen ja bekannt, daß es den Arbeitern nicht möglich ist, wie es der Städter vielleicht hier thun kann, alle Tage zu einer bestimmten Zeit zum Barbier zu gehen, um diesen Reinigungsact vornehmen zu lassen, sondern sie sind in der Regel nur darauf hingewiesen, es des Sonntags Morgens zu thun. Daß sich dann zu dieser Zeit in solchen Localen die Personen anhäufen und nicht sofort Alle befriedigt werden können, liegt auf der Hand und es kann dann der Barbier nicht allemal mit dem Glockenschlage aufhören, seinen Beruf zu erfüllen. Die Arbeiter sind auch viel mehr darauf angewiesen, sich des Barbiers zu bedienen; denn die schwierige Hand, welche gewohnt ist, den Hammer oder Fäustel zu schwingen, hat wenig Geschick, das Rasirmesser zu führen. Ich habe nur die Bitte, dem Antrage der Deputation zuzufügen, daß die königl. Staatsregierung diese Erwägung bezüglich der Barbier und Friseure recht bald vornehmen möge, damit diese endlich die Rechte erlangen, welche sonst wohl in ganz Sachsen denselben zugestanden worden sind. Ich glaube auch umsomehr darauf rechnen zu können, als an dem Tage, wo ich die Ehre hatte, in der Deputation bei der Verhandlung über die Petitionen anwesend zu sein, der Herr königl. Commissar dies schon in Aussicht stellte.

Ich komme nun noch zur zweiten Petition, welche die Deputation allerdings nur zur Kenntnißnahme empfohlen hat, und hätte ich wohl wünschen mögen, daß aus den fast gleichen Gründen dieselbe ebenfalls der königl. Staatsregierung zur Erwägung gegeben worden

*) M. II. R. S. 726.